



## **Kulturförderungsgesetz (KFG) (Änderung)**

## Inhaltsübersicht

Seite

|                                                                                 |          |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Zusammenfassung .....</b>                                                 | <b>3</b> |
| <b>2. Ausgangslage .....</b>                                                    | <b>3</b> |
| 2.1 Finanzierung der bedeutenden Kulturinstitute in Zentrums-<br>gemeinden..... | 3        |
| 2.2 Von der Regionalen Kulturkonferenz zu der Regionalkonferenz.....            | 3        |
| 2.3 Zustimmung der Standortgemeinde in der Regionalkonferenz? .....             | 4        |
| <b>3. Bemerkungen zur Änderung .....</b>                                        | <b>4</b> |
| 3.1 Ergänzung von Artikel 13g Absatz 2 Buchstabe d KFG.....                     | 4        |
| 3.2 Inkrafttreten und ausserordentliche Publikation .....                       | 4        |
| <b>4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik.....</b>              | <b>5</b> |
| <b>5. Auswirkungen .....</b>                                                    | <b>5</b> |
| 5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen .....                               | 5        |
| 5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden .....                                        | 5        |
| 5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft .....                                       | 5        |
| <b>6. Konsultation .....</b>                                                    | <b>5</b> |
| 6.1 Verzicht auf die Durchführung einer ordentlichen Vernehmlassung...          | 5        |
| 6.2 Ergebnis der Konsultation.....                                              | 5        |
| <b>7. Beschleunigte Beratung der Vorlage durch den Grossen Rat</b>              | <b>5</b> |
| <b>8. Antrag .....</b>                                                          | <b>6</b> |

## **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Kulturförderungsgesetz (KFG) (Änderung)**

### **1. Zusammenfassung**

Mit der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit SARZ wurden 2007 die rechtlichen Grundlagen<sup>1)</sup> geschaffen für die Bildung von sechs Regionalkonferenzen im Kanton Bern. Diese Regionalkonferenzen sollen unter anderem die Zusammenarbeit der Gemeinden in der regionalen Kulturförderung vereinfachen.

Mit der Umsetzungsvorlage SARZ wurde denn auch ein neuer Artikel im Kulturförderungsgesetz geschaffen. Dieser Artikel regelt die speziellen Entscheidungsmechanismen und Zuständigkeiten der Regionalkonferenzen im Bereich der regionalen Kulturförderung. Wo eine Regionalkonferenz eingeführt wird, tritt diese an die Stelle der bestehenden regionalen Kulturkonferenz (RKK) und übernimmt deren Rechte und Pflichten. Der Wortlaut des neuen Artikels 13g Absatz 2 Buchstabe *d* KFG hat aber zur Folge, dass die Standortgemeinde eines Kulturinstituts in einer solchen Regionalkonferenz ihr selbstständiges Zustimmungsrecht zu den Subventionsverträgen verliert. Es handelt sich dabei um ein gesetzgeberisches Versehen, das korrigiert werden soll.

### **2. Ausgangslage**

#### *2.1 Finanzierung der bedeutenden Kulturinstitute in Zentrumsgemeinden*

Die Finanzierung der bedeutenden Kulturinstitute in Zentrumsgemeinden ist eine gemeinsame Aufgabe

- a* der jeweiligen Standortgemeinde,
- b* der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden,
- c* des Kantons und
- d* anderer öffentlich-rechtlicher Finanzierungsträger (z.B. Burgergemeinde Bern).

Zu den so finanzierten Kulturinstituten gehören beispielsweise das Bernische Historische Museum, das französischsprachige Sprechtheater in Biel, das Zentrum Paul Klee, das Kunsthaus Langenthal oder die allgemeine Orchestergesellschaft Thun.

Jedes so finanzierte Kulturinstitut hat einen mehrjährigen Subventionsvertrag mit ihren Finanzierungspartnern. Es handelt diesen Subventionsvertrag in der «regionalen Kulturkonferenz» aus.

Damit ein Subventionsvertrag zustande kommt, müssen alle Vertragspartner zustimmen, also

- a* die jeweilige Standortgemeinde,
- b* eine Mindestanzahl der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden,
- c* der Kanton,
- d* die anderen öffentlich-rechtlichen Finanzierungsträger (z.B. Burgergemeinde Bern) und
- e* das Kulturinstitut.

Die Standortgemeinden tragen zwischen 35 und 70<sup>2)</sup> Prozent der Finanzierung, die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden zwischen 10 und 15 Prozent der Finanzierung und der Kanton den Rest.

#### *2.2 Von der Regionalen Kulturkonferenz zu der Regionalkonferenz*

Heute gibt es vier regionale Kulturkonferenzen (RKK): Bern, Biel-Bienne, Langenthal und Thun.

Mit der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit SARZ wurden 2007 die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von sechs Regionalkonferenzen im Kanton Bern geschaffen. Diese sollen die Zusammenarbeit der Gemeinden in regionalen Fragen wie Raumplanung, Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und Neue Regionalpolitik verbessern und vereinfachen. Die Einführung von Regionalkonferenzen wird in den meisten Regionen angestrebt und vom Kanton unterstützt.

In der ersten regionalen Volksabstimmung haben die Stimmberechtigten und die 29 Gemeinden der heutigen Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli Anfang 2008 die Einführung der Regionalkonferenz Oberland-Ost beschlossen. Diese Regionalkonferenz nimmt ihre operative Tätigkeit Mitte 2008 auf. In der Region Bern-Mittelland sind die Vorarbeiten für die Gründung einer Regionalkonferenz bereits weit gediehen. In den Regionen Thun-Oberland-West und Biel/ Bienne-Seeland-Jura bernois sind die entsprechenden Vorbereitungen gestartet worden.

Falls sich die Stimmberechtigten in einer regionalen Urnenabstimmung für die Gründung aussprechen, wird die Regionalkonferenz von Gesetzes wegen auch für die Finanzierung der bedeutenden Kulturinstitute in Zentrumsgemeinden zuständig

<sup>1)</sup> Umsetzungsvorlage SARZ: Änderung der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) und Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Tagblatt des Grossen Rates 2007, Beilagen 2 und 9 sowie S. 29 ff. und S. 320 ff.

<sup>2)</sup> Der genaue Anteil, den die Standortgemeinden tragen, ist nirgends festgeschrieben und jeweils Verhandlungssache. Festgelegt ist, dass der Kanton in der Regel nicht mehr als 50% der Subventionen trägt (Art. 11 Abs. 4 KFG), die beitragspflichtigen Gemeinden maximal 15% (Art. 13d Abs. 2 KFG). Eine Ausnahme ist das Berner Historische Museum, das von der Burgergemeinde mitfinanziert ist. Hier trägt die Standortgemeinde Bern lediglich 22%, die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden 11%, der Kanton 33% und die Burgergemeinde 33%.

sein, allerdings nur in denjenigen Regionen, in denen diese Aufgabe heute von einer RKK wahrgenommen wird. Mit der Gründung der Regionalkonferenz ändern sich weder die bisherigen Perimeter der RKK, noch die Vertragspartner eines Subventionsvertrages, noch die Subventionslast der einzelnen Vertragspartner (Verteilschlüssel). Einzig die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung über den Subventionsvertrag wird vereinfacht: Während heute beispielsweise in der RKK Bern in 84 Gemeinden je eine Abstimmung über den ausgehandelten Subventionsvertrag durchgeführt wird, würde in einer künftigen Regionalkonferenz die Versammlung der 84 Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der Teilkonferenz Kultur ihre Zustimmung abgeben können. Die Stimmkraft wäre in der Versammlung nach der Einwohnerzahl angemessen gewichtet. Mit der Mehrheit der Stimmen käme die Zustimmung zum Subventionsvertrag zustande. Die Beschlussfassung erfolgte unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung.

Mit SARZ wurde das geltende Kulturförderungsgesetz<sup>3)</sup> in diesem Sinne angepasst. Die speziellen Entscheidmechanismen und Zuständigkeiten der Regionalkonferenzen für die Finanzierung der bedeutenden Kulturinstitute in Zentrumsgemeinden wurden geregelt.

### 2.3 Zustimmung der Standortgemeinde in der Regionalkonferenz?

Wird ein Subventionsvertrag nicht mehr in der RKK, sondern in der Regionalkonferenz verhandelt, so gilt er gemäss der neuen Bestimmung im Kulturförderungsgesetz<sup>4)</sup> als gültig beschlossen, wenn ihm

- a die Regionalkonferenz (= eine Mindestanzahl der Stimmen der beitragspflichtigen Gemeinden, wobei die Standortgemeinde einfach EINE der beitragspflichtigen Gemeinden ist),
  - b der Kanton,
  - c die anderen öffentlich-rechtlichen Finanzierungsträger (z.B. Burgergemeinde Bern) und
  - d das Kulturinstitut
- zustimmen.

In der Aufzählung derjenigen, die separat und explizit zustimmen müssen, fehlt – im Gegensatz zur heutigen Regelung für die RKK – die Standortgemeinde.

Mit der Einführung einer Regionalkonferenz könnte also die Standortgemeinde nicht mehr autonom über den Subventionsvertrag und über ihren gewichtigen Subventionsanteil beschliessen. Die Regionalkonferenz würde sowohl über den Subventionsanteil der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden (10 bis 15 Prozent<sup>5)</sup> der Subvention) als auch über den Subventionsanteil der Standortgemeinde beschliessen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Standortgemeinde könnte von den übrigen Gemeindevertreterinnen und -vertretern überstimmt werden.

<sup>3)</sup> Artikel 13g des Kulturförderungsgesetzes

<sup>4)</sup> Artikel 13g Absatz 2 Buchstabe d des Kulturförderungsgesetzes

<sup>5)</sup> Artikel 13d Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes

Diese Regelung war nicht gewollt. Die Regionalkonferenz soll als Teilkonferenz oder als erweiterte Konferenz an die Stelle der bestehenden RKK treten und deren Rechte und Pflichten übernehmen (Artikel 13g Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes). Nachdem in einer RKK sowohl die Standortgemeinde als auch die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden je autonom über ihren Subventionsanteil beschliessen, sollen auch in der zukünftigen Regionalkonferenz diese Rechte gelten. Dies gilt umso mehr, als sich mit der Einführung einer Regionalkonferenz am bisherigen Verteilschlüssel grundsätzlich nichts ändern<sup>6)</sup> und die Standortgemeinde weiterhin 35 bis 70 Prozent der Subventionen tragen soll. Die beschlossene Regelung ist ein gesetzgeberisches Versehen<sup>7)</sup>.

## 3. Bemerkungen zur Änderung

### 3.1 Ergänzung von Artikel 13g Absatz 2 Buchstabe d KFG

Artikel 13g Absatz 2 Buchstabe d KFG muss ergänzt werden. Auch nach der Einführung einer Regionalkonferenz soll die autonome Entscheidungsfindung der Standortgemeinde über den Abschluss der Subventionsverträge beibehalten werden. Im Gegenzug treffen die übrigen beitragspflichtigen Gemeinden ihren Entscheid ohne die Standortgemeinde. So wird klargestellt, dass die Standortgemeinde beim Beschluss über die Subventionsanteile der übrigen Gemeinden nicht mitstimmt.

Die Regionalkonferenz als Ganze, also inklusive der Standortgemeinde, ist Plattform für die Beratungen über die Subventionsverträge. Bei der Vorbereitung des Geschäfts in der zuständigen Kommission der Regionalkonferenz wirkt die Standortgemeinde selbstverständlich ebenfalls mit.

Die Vertragspartner – also die Standortgemeinde, die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, der Kanton, die anderen öffentlich-rechtlichen Finanzierungsträger und das Kulturinstitut – müssen sich vorab einigen und einen gemeinsamen (multilateralen) Subventionsvertrag ausarbeiten. Wenn dieser ausgearbeitete Subventionsvertrag vorliegt, stimmen die Vertragspartner je selbstständig ab, ob sie diesem Wortlaut zustimmen oder ihn ablehnen. Es ist einzig ein Ja-Nein-Entscheid möglich. Wünscht einer der Vertragspartner einen anderen Wortlaut des Subventionsvertrages, so sind die Vertragsverhandlungen wieder neu aufzunehmen.

<sup>6)</sup> Protokoll der vorberatenden Kommission SARZ vom 31. Oktober 2006, S. 21, Votum Regierungsrat Luginbühl: « (...) Für die vier bestehenden RKK soll die Beschlussfassung deutlich vereinfacht werden. Am heutigen System ändern wir nichts (...) ».

<sup>7)</sup> In der Vernehmlassung zur Umsetzungsvorlage SARZ wurde von einer Standortgemeinde zwar darauf hingewiesen und gefordert, die Standortgemeinden müssten in ihrer Zustimmung weiterhin eigenständig sein (Vernehmlassungseingabe der Stadt Bern vom 3. Februar 2006). Weshalb auf dieses Anliegen in der Folge nicht eingegangen wurde, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden (vgl. Auswertung der Vernehmlassungseingaben, [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)). In den Beratungen der Änderungen der KV und des GG wurde Artikel 13g Absatz 2 Buchstabe d des Kulturförderungsgesetzes von keiner Seite – weder in der vorberatenden Kommission noch in der Debatte im Grossen Rat – thematisiert.

Die Ergänzung hat Auswirkungen auf eine allfällige Kündigung eines Subventionsvertrages. Die Entscheidungsfindung für die Kündigung folgt den gleichen Regeln wie die Entscheidungsfindung für den Abschluss des Subventionsvertrages. Ein Subventionsvertrag kann durch alle Beteiligten gemäss den vertraglich vereinbarten Bestimmungen gekündigt werden, also durch das Kulturinstitut, die Standortgemeinde, den Kanton, durch allenfalls weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder durch die Regionalkonferenz<sup>8)</sup>. Wenn nun eine Regionalversammlung kündigen will, so stimmt die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter der Standortgemeinde in der Regionalversammlung nicht mit. Die Beschlussfassung in der Regionalversammlung erfolgt unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung.

### *3.2 Inkrafttreten und ausserordentliche Publikation*

Aufgrund der beantragten einmaligen Lesung ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2009 möglich. Dies selbstverständlich nur, wenn der Regierungsrat Ende April 2009 feststellen kann, dass das Referendum nicht ergriffen wurde. Die Inkraftsetzung auf Anfang Mai 2009 ermöglicht es beispielsweise der Region Bern-Mittelland, noch im Verlauf des ersten Semesters 2009 die regionale Volksabstimmung über die Einführung der Regionalkonferenz durchzuführen. So könnten die neuen Subventionsverträge in dieser Regionalkonferenz vorbereitet und dann im vereinfachten Verfahren beschlossen werden. Die entsprechende Volksabstimmung in der Agglomeration Bern soll am 17. Mai 2009 stattfinden.

Von der vorliegenden Änderung sind die Gemeinden betroffen. Sie wird daher im ordentlichen Informationssystem für die Gemeinden, der «Bernischen Systematischen Information Gemeinden» (BSIG) ausserordentlich veröffentlicht werden.

## **4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik**

Die Vorlage entspricht den Richtlinien der Regierungspolitik 2007–2010, insbesondere dem Legislatorschwerpunkt «Zusammenhalt». Für die Umsetzung dieses Schwerpunktes wurde unter anderem folgende Massnahme festgelegt: «Die Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit wird auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert und schrittweise auf Regions- und Kantonsebene umgesetzt. Auf Kantonsebene werden die erforderlichen Instrumente bereitgestellt.»

## **5. Auswirkungen**

### *5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen*

Die Änderung hat für den Kanton keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

<sup>8)</sup> Artikel 13e Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 13g Absatz 2 Buchstabe e des Kulturförderungsgesetzes

### *5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden*

Die Änderung ermöglicht es Standortgemeinden von bedeutenden Kulturinstituten, der Bildung von Regionalkonferenzen zuzustimmen, ohne zu riskieren, dass ihr Recht, autonom über ihren Anteil an den Subventionen zu entscheiden, eingeschränkt wird. Für die mitfinanzierenden Regionsgemeinden ändert sich an der kollektiven Beschlussfassung in den Entscheidungsgremien der Regionalkonferenz nichts. Die heute gültigen Subventionsanteile der Standortgemeinden und der Regionsgemeinden bleiben unverändert und werden im Rahmen von Artikel 13d Absatz 2 KFG jeweils von den Vertragspartnern für eine Vertragsperiode vereinbart.

### *5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft*

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

## **6. Konsultation**

### *6.1 Verzicht auf die Durchführung einer ordentlichen Vernehmlassung*

Der Regierungsrat hat angesichts der eher untergeordneten Bedeutung der Vorlage auf die Durchführung einer eigentlichen Vernehmlassung verzichtet (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV; BSG 152.025]). Die direkt betroffenen Interessenverbände der Gemeinden, die RKKs, die Planungsregionen, die Gemeinden mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die im Grossen Rat vertretenen Parteien wurden in einer Konsultation vom 5. Mai bis am 6. Juni 2008 zur vorliegenden Änderung angehört.

### *6.2 Ergebnis der Konsultation*

Die Konsultation hat eine breite Zustimmung ergeben. Einzig die Gemeinde Worb ist nicht einverstanden, weil die spezielle Regelung systemfremd sei und Präzedenzcharakter habe. Es ist richtig, dass mit dieser Ergänzung eine Regelung geschaffen wird, die nicht dem üblichen Abstimmungsverfahren in der Regionalversammlung entspricht. Wichtig erscheint aber, dass mit dieser Ergänzung der Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» eingehalten wird. Dies wäre mit dem üblichen Abstimmungsverfahren in der Regionalversammlung nicht der Fall.

## **7. Beschleunigte Beratung der Vorlage durch den Grossen Rat**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, auf die Durchführung einer zweiten Lesung der Vorlage zu verzichten, da es sich um die Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens handelt (Artikel 65b Absatz 2 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]). Es besteht ein erhebliches Interesse daran, das bestehende gesetzgeberische Versehen möglichst rasch zu korrigieren.

**8. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Vorlage.

Bern, 25. Juni 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG) wird wie folgt geändert:

**Art. 13g** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Es gilt Folgendes:

*a* bis *c* Unverändert.

*d* Abweichend von Artikel 13e Absatz 1 gilt: Ein Subventionsvertrag gilt als zustande gekommen, wenn ihm die zuständigen Organe des Kulturinstituts, der Standortgemeinde, der Regionalkonferenz, des Kantons und allenfalls weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zugestimmt haben. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter der Standortgemeinde stimmt in der Regionalversammlung nicht mit. Die Beschlussfassung in der Regionalversammlung erfolgt unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung.

*e* bis *h* Unverändert.

**II.**

1. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)<sup>1)</sup> amtlich zu veröffentlichen (Ausserordentliche Veröffentlichung).

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

<sup>1)</sup> BSG 103.1

Bern, 25. Juni 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*